

Vorhaben des Magistrates der Stadt Aßlar hier: öffentliche Bekanntmachung

Der Magistrat der Stadt Aßlar beabsichtigt, den Verlauf des Holzerbaches in der Gemarkung Aßlar, Flur 22, Flurstück 111, zu verändern. Es ist vorgesehen, das Gewässer in seinen ursprünglichen Verlauf im Taltiefpunkt zu verlegen und gleichzeitig die Gewässerstruktur und -ökologie zu verbessern.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (GVBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 9. September 2005 (GVBl. I S. 2797), in Verbindung mit § 78 Hess. Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig angreifbar.

Wetzlar, 16. Mai 2007

Schäfer
Verwaltungsobererrat